

Gemeinde Dobbin-Linstow

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 14.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ in der Fassung vom 02.04.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ mit Begründung und Umweltbericht ab dem 17.08.2020 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2, während der Öffnungszeiten

Montag, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. W. Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde am 14.08.2020 im Krakower Seen-Kurier Nr. 08/2020, Jahrgang 30, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

Die nächste Ausgabe des
Krakower Seenkuriers
erscheint am 18.09.2020.

Redaktionsschluss ist
Montag, der 07.09.2020,
um 12:00 Uhr.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuerungsbehörde-



Az.: 30a/5433.3-72-31297

Flurneuerungsverfahren:

Gemeinde:

Landkreis:

„Bäbelin-Zietlitz“
Dobbin-Linstow
Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

- In dem nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführenden Flurneuerungsverfahren „Bäbelin-Zietlitz“, Gemeinde Dobbin-Linstow, Landkreis Rostock, wird die vorzeitige Ausführung des Flurneuerungsplans gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG angeordnet.
- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplans wird der 01.08.2020 festgesetzt.
Die Rechtswirkungen bestimmen sich nach § 61 Abs. 2 LwAnpG und im Übrigen nach § 61 FlurbG analog. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Flurneuerungsplan ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke (§ 68 FlurbG).
- Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**
Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

Für die Feldlage:

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird deshalb für die Grundstücke

- auf denen Wintergerste steht der **31.08.2020**,
- auf denen andere Getreidesorten und Raps stehen der **30.09.2020**,
- auf denen Hackfrüchte, Mais und Futterpflanzen stehen der **30.11.2020**,
- die als Grünland genutzt werden der **31.10.2020**

festgesetzt.

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurneuerungsbehörde - nach entsprechender Androhung - die noch nicht abgeräumten Reste auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

Für die Ortslage:

Das Versetzen, Anpassen oder Beseitigen von Zäunen und anderen Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen, von Aufwuchs wie Hecken, Sträuchern und Bäumen auf Grund der neu festgelegten Grenzen bzw. des neuen Grundstückszuschnittes haben die Eigentümer oder Pächter zu veranlassen und bis zum 30.11.2020 umzusetzen, sofern keine anderen Vereinbarungen diesbezüglich getroffen wurden.